

Beurteilung von Gefährdungen in Lehrveranstaltungen

Nach dem Mutterschutzgesetz ist für jede Lehrveranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. In dieser Gefährdungsbeurteilung werden die bei Schwangeren oder Stillenden besonderen Gefährdungen ermittelt. Sollten Gefährdungen festgestellt werden, so müssen Schutzmaßnahmen und/oder Alternativen beschrieben werden, die die Gefährdung vermeiden.

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen im Hinblick auf die in der Lehrveranstaltung auftretenden Gefährdungen. Bei allen mit „Ja“ beantworteten Fragen müssen entsprechende Schutzmaßnahmen definiert werden (§ 13 MuSchG). Die mit * gekennzeichneten Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen sind nach § 12 MuSchG auch für stillende Frauen relevant und unzulässig. Bitte nennen Sie diese Schutzmaßnahmen und beachten Sie hierbei die folgende Rangfolge:

- 1. Umgestaltung der Bedingungen**
- 2. Zuweisung einer anderen Aufgabe,**
- 3. Teilnahme- bzw. Beschäftigungsverbot**

Sollten Sie bei der Beurteilung der Gefährdungsfaktoren Unterstützung benötigen, so stehen Ihnen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@admin.uni-giessen.de) oder der arbeitsmedizinische Dienst MAS GmbH (Tel. 19300 oder 0641/4955330) zur Verfügung.

Name, Vorname

Fachbereich

Studiengang

Titel der Lehrveranstaltung

Tätigkeitsbeschreibung

Verantwortlich

Die Beurteilung der Lehrveranstaltung ergab, dass

keine Gefährdungen vorliegen, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

Gefährdungen vorliegen, Schutzmaßnahmen sind definiert

Gefährdungen vorliegen, es können keine ausreichenden Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Es wird ein Teilnahme-/Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Es werden stattdessen folgende

Ausgleichsmaßnahmen vereinbart:

Die schwangere Studierende wurde über die festgelegten Schutzmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen in Rahmen eines persönlichen Gesprächs informiert.

Ort

Datum

Unterschrift (Studierende)

Unterschrift (Verantwortlicher der Lehrveranstaltung)

Beurteilung von Gefährdungen in Lehrveranstaltungen

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	Schutzmaßnahmen
A	Physikalische Gefährdungen			Wenn nein, weiter mit B
1.	Heben, tragen und bewegen von Lasten (ohne und mit mechanische Hilfsmittel)			Wenn nein, weiter mit 2.
a)	regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht			
b)	gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht			
2.	Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken oder Beugen oder dauerndem Hocken oder sich gebückt halten verbunden?			
3.	Besteht bei der Durchführung der Tätigkeiten eine erhöhte Gefahr auszurutschen, abzustürzen oder zu fallen (z.B. Arbeiten in Nassbereichen/Schwimmbad oder auf Leitern)?			
4.	Werden Tätigkeiten ständig (länger als 4 Stunden täglich) im Stehen (nicht Stehen und Gehen) durchgeführt? Nicht zulässig nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft			
5.	Ist die Ausübung der Tätigkeit verbunden mit			
a)	Hitze (ständige Arbeitsplatztemperaturen > 26° C			
b)	Kälte (ständige Arbeitsplatztemperaturen < 17° C)			
c)	Nässe (Nassbereiche)			
d)	Erschütterungen und Stöße (Bereiche mit mechanischen Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz)			
e)	Lärm (Bereiche > 80 dB(A) oder impulshaltige Geräusche)			
f)	Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen)			
6.	Werden nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft Tätigkeiten auf Beförderungsmitteln durchgeführt?			
7.	Werden Geräte oder Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere mit Fußantrieb, bedient?			
8.*	Ionisierende Strahlung (nach Strahlenschutzverordnung)			
a)*	Finden Tätigkeiten im Kontrollbereich statt?			
b)*	Findet Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen statt?			
9.*	Gefährliche nicht-ionisierende Strahlung			Wenn nein, weiter mit 10.
a)*	Kernspintomograph			
b)*	starke elektromagnetische Felder			
c)*	Hochspannung,			
10.	Bestehen Tierkontakte durch die besondere Gefahren ausgehen (z.B. Stoßen, Treten, Kratzen, Beißen, ...)			

* Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die nach § 12 MuSchG auch für stillende Frauen unzulässig sind.

Beurteilung von Gefährdungen in Lehrveranstaltungen

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	Schutzmaßnahmen
11.	Werden Tätigkeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt, deren Tragen eine Belastung darstellt?			
B Gefährdungen durch Gefahrstoffe				Wenn nein, weiter mit C
12.*	Werden Tätigkeiten mit nachfolgenden Gefahrstoffen ausgeführt?			
a)*	Blei, Bleiderivaten, Quecksilber oder Quecksilberderivaten?			
b)	Gefahrstoffe, die nachweislich in die Haut eindringen und besteht unmittelbarer Hautkontakt?			
c)	Krebserzeugend (karzinogen nach Kategorie 1A oder 1B), z.B. H350, H350i, H351			
d)	Erbgutverändernd (keimzellmutagen nach Kategorie 1A oder 1B), z.B. H340			
e)*	Fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation), z.B. H360, H360F, H360D, H361			
f)	Spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3.			
g)	Wird der Grenzwert bei Tätigkeiten mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen überschritten? Wenn ja, welche Gefahrstoffe mit welchen Messwerten?			
h)	Werden Gefahrstoffe eingesetzt, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise fruchtschädigend sein können?			
C Gefährdungen durch Biologische Arbeitsstoffe				Wenn nein, weiter mit D
13.*	Werden Tätigkeiten mit Infektionserregern (z.B. Toxoplasma, Rötelvirus) ohne ausreichenden Schutz durch Immunisierung ausgeführt?			
14.*	Werden Tätigkeiten mit Biostoffen, die in Risikogruppe 4 (§3 Absatz 1, BiostoffVO) durchgeführt?			
15.*	Werden Tätigkeiten ungeschützt mit potentiell infektiösem Material z.B. Blut, Blutbestandteilen, anderen Körperflüssigkeiten durchgeführt?			
16.*	Besteht die Möglichkeit der Infektion durch Verletzung mit schneidenden oder stechenden Werkzeugen?			
17.	Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2? <i>Hinweis: Bei beruflichen Tätigkeiten mit Publikumsverkehr, körpernahe Kunden- und Patientenkontakt und überall dort, wo der nötige Abstand nicht eingehalten werden kann oder Körpernähe nicht vermeidbar ist, können Tätigkeiten eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.</i>			

* Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die nach § 12 MuSchG auch für stillende Frauen unzulässig sind.

Beurteilung von Gefährdungen in Lehrveranstaltungen

D Arbeitszeiten				Wenn nein, Gefährdungs- beurteilung unterschreiben
18.	Werden Lehrveranstaltungen zwischen 20.00 und 6.00 Uhr angeboten? (Ausnahmen bis 22.00 Uhr gem. § 5 Abs.2 MuSchG möglich, wenn die Studentin sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist und eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist)			
19.	Nur für Studentinnen unter 18 Jahre Sind Lehrveranstaltungen geplant, die täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche durchgeführt werden?			
20.	Nur für Studentinnen über 18 Jahre Sind Lehrveranstaltungen geplant, die täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche durchgeführt werden?			
21.	Werden Lehrveranstaltungen an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt? Wenn ja, muss jede Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt werden.			
Achtung Erlaubt in Gast- oder Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege- oder Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen oder anderen Schaustellungen				
22.*	Bestehen sonstige Gefährdungen, von denen Sie ausgehen, dass diese möglicherweise eine Beschäftigungsbeschränkung verursachen können (z.B. psychische Belastungen),			
a)	Wenn ja, um welche Gefährdungen handelt es sich? Bitte prüfen Sie, ob aus diesen Gefährdungen ein Beschäftigungsverbot resultieren kann und beschreiben Sie entsprechenden Schutzmaßnahmen.			

* Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die nach § 12 MuSchG auch für stillende Frauen unzulässig sind.

HINWEIS Die Studentin kann an den Lehrveranstaltungen innerhalb der Schutzfristen (§ 3 MuSchG; 6 Wochen vor und 8 Wochen nach (12 Wochen bei Früh-, Mehrlingsgeburten, Kind mit Behinderung) der Entbindung teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich wünscht und schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Datum

Unterschrift (Verantwortliche/r der Lehrveranstaltung)